

Az. 15/4-5/7/0-1

## **Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzausführungsverordnung – AVDSG)**

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von Art. 2 des Kirchengesetzes zur Aufhebung des Kirchlichen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 30. April 2018 (KABl S. 159) und gem. Art. 77 Abs. 1 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung:

### **§ 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 DSG-EKD); Übersicht über kirchliche Werke und Einrichtungen**

Die Übersicht der kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Bayern gilt, wird für den Bereich der verfassten Kirche durch das Landeskirchenamt geführt, für den Bereich der Diakonie durch das Diakonische Werk Bayern.

### **§ 2 (zu § 31 DSG-EKD); Zentrales Verzeichnis für einheitliche Verfahren**

(1) Für einheitliche Verfahren nach § 31 Abs. 6 DSG-EKD, die vom Landeskirchenamt in technischer Hinsicht verantwortet werden und auf deren Nutzung es maßgeblichen Einfluss nehmen kann, soll es ein zentrales Verzeichnis führen. Diejenigen Stellen, die diese Verfahren nutzen, sollen in ihren Verzeichnissen auf das zentrale Verzeichnis verweisen.

(2) Für sonstige Verfahren kann das Landeskirchenamt das Verzeichnis im Einvernehmen mit den verantwortlichen Stellen führen.

### **§ 3 (zu § 34 DSG-EKD); Datenschutz-Folgenabschätzung**

Für Formen der Verarbeitung, die vom Landeskirchenamt zur Nutzung durch eine Vielzahl von Stellen vorgesehen werden, soll das Landeskirchenamt eine einheitliche Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 34 Abs. 1 Satz 2 DSG-EKD vornehmen oder veranlassen. Für einheitliche Verfahren nach § 2 muss das Landeskirchenamt die Datenschutz-Folgenabschätzung vornehmen.

### **§ 4 (zu § 36 DSG-EKD); Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz**

(1) Die Bestellung örtlich Beauftragter für den Datenschutz erfolgt durch die jeweiligen Leitungen der verantwortlichen Stellen. Diese müssen den bestellten Personen in angemessenem Umfang Freistellung für die Wahrnehmung der Beauftragung gewähren oder entsprechende Stellen oder Stellenanteile vorsehen.

(2) Von der Möglichkeit der gemeinsamen Bestellung örtlich Beauftragter für den Datenschutz nach § 36 Abs. 2 DSG-EKD soll Gebrauch gemacht werden. Maßgebliche Kriterien für die Entscheidung über gemeinsame Bestellungen sind insbesondere

1. die räumliche Nähe der verantwortlichen Stellen und
2. die Ähnlichkeit der Verarbeitungstätigkeiten und der bei der Verarbeitung personenbezogener Daten entstehenden Risiken bei der Tätigkeit der verantwortlichen Stellen.

(3) Bestellungen sollen dergestalt vorgenommen werden, dass örtlich Beauftragte und gemeinsam bestellte örtlich Beauftrag-

te für den Datenschutz diese Aufgabe in einem Umfang von mindestens 20 Prozent eines vollen Beschäftigungsverhältnisses wahrnehmen.

(4) Bei der Beauftragung von Personen, die nicht Beschäftigte der verantwortlichen Stelle sind, ist darauf zu achten, dass sie sowohl mit dem kirchlichen Datenschutzrecht als auch mit den Anforderungen des kirchlichen bzw. diakonischen Auftrags vertraut sind.

(5) Nach Ablauf einer nach § 36 Abs. 3 Satz 2 DSG-EKD befristeten Bestellung soll dieselbe Person nicht erneut befristet bestellt werden.

(6) Die Anzeige der Bestellung nach § 36 Abs. 5 Satz 1 DSG-EKD erfolgt für **dem** Bereich der verfassten Kirche zugehörige Stellen an das Landeskirchenamt, für **dem** Bereich der Diakonie zugehörige Stellen an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung auf die Bestellung von Vertretungen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 DSG-EKD.

(8) Das Landeskirchenamt kann die Bestellung örtlich Beauftragter für einzelne oder mehrere verantwortliche Stellen gemeinsam vornehmen, um die Erfüllung der Anforderungen der §§ 36 bis 38 DSG-EKD sicherzustellen, sofern diese Stellen Teil der körperschaftlich verfassten Kirche sind. Die betroffenen verantwortlichen Stellen sind vorher anzuhören.

### **§ 5 (zu § 39 DSG-EKD); Aufsicht**

(1) Über die Errichtung einer Aufsichtsbehörde und die Bestellung von deren Leitung oder die Übertragung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde nach § 39 Abs. 3 Satz 1 DSG-EKD entscheidet der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(2) Für den Bereich der Diakonie ergehen diese Entscheidungen ebenso wie eine Entscheidung nach § 39 Abs. 3 Satz 2 DSG-EKD im Einvernehmen zwischen dem Landeskirchenrat und dem Diakonischen Rat.

### **§ 6 Weitere Durchführungsbestimmungen**

Weitere allgemeinverbindliche Bestimmungen zur Durchführung des DSG-EKD und dieser Verordnung, insbesondere zur konkreten Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch einzelne kirchliche Stellen und Arbeitsbereiche, erlässt der Landeskirchenrat.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

München, 3. Dezember 2018

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm